

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 9

Berlin, den 17. März 2020

03227

4.3.2020	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen der Berliner Verwaltung (Onlinezugangsgesetz Berlin – OZG Bln)	202
	2010-8	
4.3.2020	Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe	204
	2030-1	
4.3.2020	Gesetz zur Eingliederung der Verkehrslenkung Berlin in die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung	205
	2011-1; 2132-2; 2032-1	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
 Telefon: 0221/94 373-7000, Telefax 0221/94 373-72015
 Kundenservice: Telefon 0263 1/801 - 2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Gesetz

**zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen der Berliner Verwaltung
 (Onlinezugangsgesetz Berlin – OZG Bln)**

Vom 4. März 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe) des Landes Berlin und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

(2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

(3) Für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen gilt das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen trifft dieses Gesetz ergänzende Regelungen zur Durchführung des Gesetzes nach Satz 1 sowie des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, L 314 vom 22. 11. 2016, S. 72, L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2) sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die folgenden sonstigen öffentlichen Stellen:

1. das Abgeordnetenhaus von Berlin,
2. den Rechnungshof von Berlin und
3. die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informations- und kommunikationstechnische Basisdienste (IKT-Basisdienste) sind verfahrensunabhängige informations- oder kommunikationstechnische Anwendungen, die von Verwaltungsstellen öffentlicher Stellen genutzt werden, um Verwaltungsleistungen zu erbringen. IKT-Basisdienste sind Teil der einheitlichen, verfahrensunabhängigen informations- und kommunikationstechnischen Ausstattung der Berliner Verwaltung. IKT-Basisdienste können auch Nutzern elektronisch über allgemein zugängliche Netze angeboten und von diesen genutzt werden, um Verwaltungsleistungen in Anspruch zu nehmen (IKT-Basisdienste für E-Government).

(2) IKT-Basisdienste für E-Government sind insbesondere das Service-Konto Berlin und das Service-Portal Berlin.

(3) Das Service-Konto Berlin ist Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes.

(4) Das Service-Portal Berlin ist ein Verwaltungsportal im Sinne des § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes.

(5) Das Vertrauensniveau bestimmt sich nach den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung stellt die IKT-Basisdienste zur Verfügung und ist hierfür Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung. Sofern weitere IKT-Basisdienste im Sinne des E-Government-Gesetzes Berlin durch andere Stellen zur Verfügung gestellt werden, sind diese Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Die für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung ist die gemäß § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes zuständige Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet. Sie kann die Aufgabe an eine andere öffentliche Stelle des Landes Berlin

übertragen und gibt dieses im Amtsblatt von Berlin und im elektronischen Stadtinformationssystem bekannt. Soweit die Aufgabe nicht an eine öffentliche Stelle im eigenen Geschäftsbereich übertragen wird, bedarf die Übertragung des Einvernehmens mit der für diese öffentliche Stelle zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) Die für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung bestimmt die Registrierungsstellen für Nutzerkonten gemäß § 7 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes. Die zu Registrierungsstellen bestimmten öffentlichen Stellen werden im Amtsblatt von Berlin und im elektronischen Stadtinformationssystem veröffentlicht. Die Registrierungsstellen werden im Auftrag der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Registrierung der Nutzerkonten tätig.

(4) Für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie von Status- und Verfahrensinformationen nach § 8 Absatz 3 des Onlinezugangsgesetzes oder nach § 10 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Berlin, die Übermittlung und die Verwendung von Identitätsdaten nach § 8 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes sowie für den Abruf der für die Identifizierung der Nutzer erforderlichen Daten nach § 8 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist die für die jeweilige Verwaltungsleistung zuständige Behörde verantwortlich.

§ 4

Verwaltungsleistungen mittels IKT-Basisdiensten

(1) Personenbezogene Daten dürfen mittels eines IKT-Basisdienstes verarbeitet werden, soweit die zuständige öffentliche Stelle im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Verarbeitung dieser Daten befugt ist. Besondere Regelungen zur Datenverarbeitung auf Grund von Fachgesetzen bleiben unberührt.

(2) Nimmt ein Nutzer einen ihm angebotenen IKT-Basisdienst für E-Government elektronisch über allgemein angebotene Netze in Anspruch, so dürfen im Rahmen dieser informations- und kommunikationstechnischen Anwendung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die für eine Verwaltungsdienstleistung erforderlichen Daten dürfen mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer bei anderen Stellen entweder als Nachweis im Sinne des § 6 des E-Government-Gesetzes Berlin oder durch Abruf der entsprechenden Daten aus dem jeweiligen Register elektronisch erhoben werden, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben auf Wunsch die Möglichkeit, die aus den Registern abgerufenen Daten sowie die von der ausstellenden öffentlichen Stelle eingeholten Nachweise vor der weiteren Verarbeitung einzusehen, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Hierauf sind die Nutzerinnen und Nutzer vorab hinzuweisen.

(4) Das Service-Konto Berlin und die Registrierungsstelle sind jeweils berechtigt, im Todesfall oder wenn die Identität der Nutzerinnen und Nutzer insgesamt oder für ein bestimmtes Vertrauensniveau nicht hinreichend sicher nachgewiesen ist, das Nutzungskonto zu sperren oder das Vertrauensniveau herabzusetzen, um Missbrauch zu verhindern. Auf Antrag der Nutzerinnen und Nutzer oder auf Weisung des Verantwortlichen (§ 3 Absatz 1 und 2) sperrt die Registrierungsstelle das Nutzungskonto. Ein gesperrtes Nutzungskonto ist mit den damit verbundenen Daten grundsätzlich spätestens

mit Ablauf von fünf Jahren nach Vornahme der Sperrung zu löschen, sofern keine Beantragung auf Löschung durch den Nutzer vorliegt.

§ 5

Nachweispflicht der Einwilligungen der Nutzer

(1) Die Einwilligungen der Nutzer können auch elektronisch oder mündlich angefordert und für die Zukunft erteilt werden. Zeitpunkt, Zweckbestimmungen und Merkmal für eine erteilte Einwilligung dürfen zweckentsprechend verarbeitet werden, soweit Verwaltungsleistungen von den jeweiligen Nutzern in Anspruch genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Widerrufe erteilter Einwilligungen. Die Dauer der Speicherung der Daten über Einwilligungen und Widerrufe richtet sich nach den Vorgaben für die Verwaltungsleistung, die vom Nutzer angefordert wurde.

(2) Eine elektronische Einwilligung des Nutzers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten genügt als Rechtsgrund für die Verarbeitung nicht, soweit die begehrte Verwaltungsleistung nur auf elektronischem Weg in Anspruch genommen werden kann.

§ 6

Ermächtigungen für Rechtsverordnungen sowie Ausführungsvorschriften

(1) Die für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen

1. zur Datenverarbeitung mit dem Ziel der Identitätsfeststellung, zur Festlegung und Sicherstellung der Vertrauensniveaus sowie zu Nutzung und Betrieb des Service-Kontos Berlin, insbesondere zu Nutzungsbedingungen und Regelungen zur Einrichtung, zur Löschung und zur Sperrung der Nutzerkonten,
2. zur Erprobung technisch neuer und in der Rechtsverordnung näher beschriebener Verwaltungsleistungen für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren und
3. nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Onlinezugangsgesetzes über zulässige landesrechtliche Abweichungen

festlegen.

(2) Die für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung kann Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Durch § 4 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. März 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Einführung der pauschalen Beihilfe
 Vom 4. März 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 108 folgende Angabe eingefügt:

„§ 108a Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe“.

2. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2, die nach Absatz 3 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und ihren Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 erklärt. Der Anspruch auf die Beihilfe zu den Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sowie der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte bleiben unbeschadet eines Verzichts nach Satz 1 bestehen. Der beihilfeberechtigten Person wird auch für die unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 berücksichtigungsfähigen Personen eine Pauschale gewährt. Die Pauschale bemisst sich jeweils nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die Pauschale anzurechnen. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 sind unwiderruflich und in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen. Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags und eventuelle Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind durch die beihilfeberechtigte Person unverzüglich dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen. Die Pauschale wird vom Landesverwaltungsamt berechnet und ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, festgesetzt und von der Dienstbehörde zahlbar gemacht. Bei-

tragsrückerstattungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag der Dienstbehörde von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beihilfegewährung“ die Wörter „nach Absatz 1 bis 4“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle der Beihilfegewährung nach Absatz 5 sind die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend anzuwenden.“

3. Nach § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„§ 108a
 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung
 der pauschalen Beihilfe

Abweichend von § 76 Absatz 5 Satz 8 wird die pauschale Beihilfe mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 gewährt, wenn ein Antrag nach § 76 Absatz 5 Satz 1 und 6 spätestens bis zum 31. Dezember 2020 beim Landesverwaltungsamt gestellt wird. Bereits gewährte Beihilfe gemäß § 76 Absatz 1 bis 4 für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2020 entstanden sind, ist von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. März 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
 Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Eingliederung der Verkehrslenkung Berlin
in die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung

Vom 4. März 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Allgemeinen Sicherheits-
und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

„§ 67 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids; Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren“

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 67
 Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids;
 Nachprüfung straßenverkehrsbehördlicher
 Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Gegen einen Verwaltungsakt der Straßenverkehrsbehörde ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann zulässig, wenn der Verwaltungsakt nach Nummer 11 Absatz 3 oder Absatz 4 der Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist. In diesem Fall entscheidet die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung auch über den Widerspruch.“

3. Die Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut nach dem Doppelpunkt wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) nach dem Berliner Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz, soweit die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde oder der Straßenaufsicht betroffen sind, die Straßenaufsicht nach dem Berliner Straßengesetz jedoch nur für Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung.“

bbb) Buchstabe o wird wie folgt gefasst:

„o) nach dem Landesseilbahngesetz.“

ccc) Die Buchstaben p und q werden aufgehoben.

ddd) In dem Satzteil nach Buchstabe o werden die Wörter „ , die Verkehrslenkung Berlin (Nummer 35)“ gestrichen und die Wörter „(Nummer 36) zuständig sind.“ durch die Wörter „(Nummer 35) zuständig sind;“ ersetzt.

bb) Die folgenden Absätze 2 bis 9 werden angefügt:

„(2) die Aufgaben der obersten Landesbehörde und höheren Verwaltungsbehörde nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie der Straßenverkehrsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

(3) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im übergeordneten Straßennetz, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 4 bis 7) zuständig sind;

(4) die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im untergeordneten Straßennetz bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf das übergeordnete Netz sowie bei

a) verkehrlichen Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung im Zusammenhang mit obersten Bundesbehörden, parlamentarischen Einrichtungen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen und besonders gefährdeten Objekten,

b) Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV und des Wirtschaftsverkehrs sowie bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Straßenbahnen und der Linienführung des ÖPNV einschließlich der dafür erforderlichen Anordnungen,

c) Maßnahmen für überörtliche Radwegführungen,

d) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wegweisung und Wegeleitsystemen mit Ausnahme der Anordnung von Straßennamensschildern,

e) Maßnahmen zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen,

f) Verkehrsbeeinflussungsanlagen einschließlich der Parkleitsysteme,

g) der Anordnung von Lichtzeitanlagen sowie von lichtsignaltechnischen Maßnahmen einschließlich der flankierenden Maßnahmen,

h) der Erteilung von Anordnungen, Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Filmdreharbeiten;

(5) die Bestimmung des Fahrweges für den Militärverkehr und nach §35a Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt;

(6) Verkehrsbeschränkungen und -verbote nach dem Energiesicherungs- und dem Bundesleistungsgesetz;

(7) die Aufgaben zur Steuerung und Lenkung des Straßenverkehrs, insbesondere durch Lichtzeichen und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (Verkehrsregelungszentrale);

(8) die Aufgaben der Landesmeldestelle für Verkehrswarndienst;

(9) die Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzanlagen.“

b) In Nummer 22b Absatz 3 werden die Wörter „Verkehrslenkung Berlin (Nummer 35 Absatz 3)“ durch die Wörter „für Verkehr zuständige Senatsverwaltung (Nummer 11 Absatz 4)“ ersetzt.

- c) Nummer 35 wird aufgehoben.
- d) Nummer 36 wird Nummer 35.
- e) Nummer 37 wird Nummer 36 und es wird die Angabe „1 bis 36“ durch die Angabe „1 bis 35“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Berliner Straßengesetzes

Das Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Verkehrslenkung Berlin“ durch die Wörter „für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „Verkehrslenkung Berlin“ durch die Wörter „für Verkehr zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Verkehrslenkung Berlin“ durch die Wörter „für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 22b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger des Vorhabens und Planaufstellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren

 1. für Straßen I. Ordnung sowie für den Bau von Straßen II. Ordnung die für den Tiefbau zuständige Senatsverwaltung;
 2. für dem übergeordneten, insbesondere touristischen oder überbezirklichen Verkehr dienende selbstständige Geh- und

Radwege oder Radschnellverbindungen die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung;

3. für die Änderung von Straßen II. Ordnung und sonstiger Straßen der zuständige Bezirk.“

Artikel 3
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, werden in der Besoldungsgruppe 2 der Landesbesoldungsordnung B die Wörter „Direktor der Verkehrslenkung Berlin“ durch die Wörter „Direktorin oder Direktor der Berliner Forsten“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. März 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

